

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2017 — Efler u. a./Kommission

(Rechtssache T-754/14) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft — Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Vorschlag für einen Rechtsakt zur Anwendung der Verträge — Art. 11 Abs. 4 EUV — Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Gleichbehandlung)

(2017/C 202/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Michael Efler u. a. (Berlin, Deutschland), und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Prof. Dr. B. Kempen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Laitenberger und H. Krämer, dann H. Krämer und schließlich H. Krämer und F. Erlbacher)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 6501 final der Kommission vom 10. September 2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss C (2014) 6501 final der Kommission vom 10. September 2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Efler und den weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägern, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Deza/ECHA

(Rechtssache T-115/15) ⁽¹⁾

(REACH — Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe — Ergänzung der Eintragung des Stoffes Diethylhexylphthalat [DEHP] in die Liste — Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006)

(2017/C 202/27)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Deza, a.s. (Valašské Meziříčí, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Dejl)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, W. Broere und T. Zbihlej, dann M. Heikkilä, W. Broere und C. Buchanan im Beistand der Rechtsanwälte M. Procházka und M. Mašková)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und N. Lysghøj Malte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, B. Koopman und H. Stergiou), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: E. Karlsson, L. Swedenborg, A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson und N. Otte Widgren), Königreich Norwegen (Prozessbevollmächtigte: K. Moen und K. Moe Winther)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Direktors der ECHA vom 12. Dezember 2014, mit der die bestehende Eintragung des Stoffes DEHP in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe dahin ergänzt wurde, dass der Stoff auch als Stoff identifiziert wurde, der im Sinne von Art. 57 Buchst. f der Verordnung endokrine Eigenschaften hat und schwerwiegenden Wirkungen auf die Umwelt haben kann

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deza, a.s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2017 — Schröder/CPVO — Hansson (SEIMORA)

(Verbundene Rechtssachen T-425/15, T-426/15 und T-428/15) ⁽¹⁾

(Pflanzenzüchtungen — Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02 — Zusammensetzung der Beschwerdekammer des CPVO — Grundsatz der Unparteilichkeit)

(2017/C 202/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ralf Schröder (Lüdinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Leidereiter)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und F. Mattina im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Anderer Beteiligter in den Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelfer vor dem Gericht: Jørn Hansson (Søndersø, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze),

Gegenstand

In der Rechtssache T-425/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 003/2010) zu einem Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes, in der Rechtssache T-426/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 002/2014) zu einem Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes und, in der Rechtssache T-428/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 007/2009) zu einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.